



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

19.11.2021

Nr. 78

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt | S. 1115 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wapelfeld | S. 1116 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Hohenwestedt | S. 1117 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Hohenwestedt | S. 1124 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Mittelholstein für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1127 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen | S. 1129 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld | S. 1130 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 1131 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnen an der Bünzau“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet südöstlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, südwestlich der Niederungsflächen an der Bünzau und eines Regenrückhaltebeckens, östlich der Bebauung „Schmäkoppel“ Nr. 52 und „Hauptstraße“ Nr. 52 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung | S. 1133 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 30.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 14a, 25557 Bornholt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Straßen- und Wegebauangelegenheiten
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 11 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 13 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thorsten Martens
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wapelfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 29.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8, 24594 Wapelfeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 8 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 9 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hohenwestedt
- 10 Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Bockhorst - Projektvorstellung
- 11 Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung
- 12 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die Abwasserbeseitigung
- 13 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 14 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 15 Auftragsvergabe Moorweg
- 16 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Volker Delfs
Bürgermeister

Satzung
zur Regelung des Wochenmarktverkehrs
in der Gemeinde Hohenwestedt
(Marktsatzung)



Aufgrund der § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt betreibt den Wochenmarkt (§ 67 Gewerbeordnung - GewO) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt dient vorwiegend der Versorgung der Bevölkerung mit den täglichen Lebensmitteln. Der Markt soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Lebensmittelangebot vorhalten.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet einmal wöchentlich, und zwar jeweils am Donnerstag in der Wilhelmstraße statt. Die Veranstaltung wird an diesem Tage jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Handelt es sich bei dem festgesetzten Markttag um einen gesetzlichen Feiertag, so findet die Wochenmarktveranstaltung an dem unmittelbar vor diesem Tag liegenden Wochentag statt.
Handelt es sich auch bei diesem Wochentag um einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktfläche, Wochentag oder Öffnungszeiten abweichend festzusetzen sind, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten auch solche Waren, welche durch Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

(1) Der Zutritt zu dem Markt steht grundsätzlich allen Personen frei.

(2) Der Zutritt oder der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(3) Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 2 trifft, wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, die Marktaufsicht.

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf Grund eines Antrages entweder auf unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Entscheidung obliegt der Marktaufsicht. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen getroffen.

(2) Antragsteller/innen, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt. Die Zulassung nach der Warteliste erfolgt ebenfalls nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Antragsteller/in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO)
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (§ 70 Abs. 3 GewO).

(3) Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der §§116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. Marktbesicker/innen oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. Standplätze eigenmächtig belegt, getauscht oder verändert werden,
5. Marktbesicker/innen die ihnen erteilte Erlaubnis eigenmächtig an Dritte übertragen haben,
6. Marktbesicker/innen die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Hohenwestedt in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichten.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Standplätze

(1) Auf der Markfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Erlaubnis. Diese richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

(3) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesuchern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Standplatz ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.

(4) Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt, wenn er nicht spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Die Marktaufsicht kann einem späteren Eintreffen im Ausnahmefall zustimmen, wenn sie rechtzeitig benachrichtigt worden ist und marktbetriebliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden.

Für nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag nach marktbetrieblichen Erfordernissen erteilen.

(5) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Standplatz abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt versetzt oder entfernt werden.

§ 7 Standgebühren

Für die Marktteilnehmer/innen wird eine Marktstandsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung auf den Veranstaltungsflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie ähnliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gelagert werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.

(3) Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Ausnahmen von den in Abs. 1-4 enthaltenden Regelungen können im Einzelfall von der Markaufsicht gestattet werden.
- (6) Die Marktbeschicker/innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin/ des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Verhalten auf Wochenmärkten

- (1) Jede/r Marktteilnehmer/in hat mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Markt- aufsicht und der zuständigen Behörden zu beachten. Die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind außerdem zu beachten.
- (2) Alle haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politisch und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Fahrzeuge abzustellen soweit sie nicht als Verkaufsstände dienen,
 6. Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen oder auszurufen,
 7. in den Gängen und Durchfahrten Waren oder Gegenstände abzustellen,
 8. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Verkaufseinrichtung gerichtet ist.

§ 10

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Stellen die Standinhaber/innen Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktauf- sicht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und haben

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht von den angrenzenden Gangflächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert und in eigenen Behältnissen gesammelt werden.

(3) Die Reinigung sämtlicher Marktflächen erfolgt durch die Gemeinde Hohenwestedt. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Entrichtung des Marktstandsgeldes abgegolten.

§ 11 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird vom Amt Mittelholstein ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen in Regel einen Dienstausweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen Zutritt zu gestatten.

§ 12 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.

(2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein, anderenfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten der/des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 13 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Umfang und Höhe möglicher Entschädigungen bemessen sich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein.

(4) Wenn der Markt infolge behördlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann oder kurzfristig räumlich verlegt werden muss, kann deswegen gegen die Gemeinde Hohenwestedt kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden – insbesondere kein entgangener Gewinn.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG -SH) i. V. m. § 67 ff Gewerbeordnung (GewO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Hierfür werden nach Antrag durch den Betroffenen folgenden Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Meldeanschrift
- Telefon-Nr.
- E-Mail-Adresse
- bei einem SEPA-Basislastschrift-Mandat die Bankverbindung

(2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

(3) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LDSG vorgenommen werden. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(4) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung der Gebühr entfällt. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO nach §134 Abs. 5-7 Gemeindeordnung geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über,

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. die Zulassung gemäß § 5
3. die Standplätze gemäß § 6,
4. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8,
5. das Verhalten auf dem Markt gemäß § 9,
6. die Sauberhaltung und Verkehrssicherheit des Marktes gemäß § 10,
7. die Marktaufsicht gemäß § 11,
8. die An- und Abfuhr, den Auf- und Abbau gemäß § 12,

(2) Die Ahndung von Verstößen nach anderen Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs in der Gemeinde Hohenwestedt (Marktsatzung) vom 07.10.2005 außer Kraft.

Hohenwestedt, 16.11.2021

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Gemeinde Hohenwestedt
(Marktstandsgebührensatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Standgebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandsgeld).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist der/diejenige, der/die einen Platz (Marktstand) auf dem Markt einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für Wochenmärkte einschl. für das Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen des Betriebes des Verkaufstandes entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind sofort fällig. Eine Kündigung des Standplatzes ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende möglich. Die Abrechnung der Gebühren richtet sich nach § 5 Abs. 1 - 3.
- (2) Wer für sich bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4

Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. Für alle Verkaufsstände je m Frontlänge und Tag 1,20 EUR.

2. Eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tag. Darin enthalten ist ein Fahrzeug. Für jedes weitere Fahrzeug wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.
3. Mindestgebühr 5,00 EUR.

§ 5

Zahlung der Gebühren

- (1) Regelmäßig am Marktverkehr Teilnehmende bestätigen durch Unterschrift in einer Anwesenheitsliste ihre Teilnahme und die Höhe der geforderten Gebühren. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt vierteljährlich rückwirkend durch gesonderte Gebührenbescheid.
- (2) Marktteilnehmer/innen, welche am Ende des Kalenderjahres an min. 50 Markttagen anwesend waren, bekommen mit der Abrechnung des 4.Quartals 4 Markttag gebührenfrei.
- (3) Unregelmäßig oder einmalig am Marktverkehr teilnehmende Beschicker/innen zahlen die festgesetzten Gebühren am Markttag an die Marktkassierer gegen entsprechende Quittung.
- (4) Die festgesetzte Vorauszahlung sind an die Amtskasse des Amtes Mittelholstein zu zahlen.
- (5) Der/die Gebührenschuldner/in kann die Gebührenschuld nicht mit Forderungen gegen die Gemeinde Hohenwestedt aufrechnen.
- (6) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungswege. Sie haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen (der Abgabepflichtigen) zum Zweck der Erhebung der Gebühr. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz SH (LDSG-SH) i. V. m. § 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen.

Hierfür werden nach Antrag durch den Betroffenen folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Meldeanschrift
- Telefon-Nr.
- E-Mail-Adresse
- bei einem SEPA-Basislastschrift-Mandat die Bankverbindung

- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.
- (3) Bei der Umsetzung der Berechnung kann die Gemeinde auf Dienstleister zurückgreifen, welche im Auftrag der Gemeinde die Aufgaben übernimmt.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LDSG vorgenommen werden. Ein Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung der Gebühr entfällt. Danach werden die Zahlungsanweisungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht archiviert und im Anschluss daran nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik des Landes Schleswig-Holstein unwiederbringlich gelöscht. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit diesem Tage tritt die Marktgebührensatzung für die Gemeinde Hohenwestedt vom 07.12.2011 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 16.11.2021

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Amtes Mittelholstein für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S.566), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.365.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.365.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 200,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.207.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.911.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 412.300,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 3.000.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 102,10 Stellen. |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

	Amtsumlage v. H.	Zusatzamtsumlage v.H.
a) von den Steuerkraftzahlen		
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	17,60	0,15
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	17,60	0,15
3. der Gewerbesteuer	17,60	0,15
4. des Anteils an der Einkommensteuer / Umsatzsteuer (einschl. Sonderausgleich)	17,60	0,15
b) von Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	17,60	0,15

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.0000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 17.11.2021

gez.

(L.S.)

Stefan Landt
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100 oder auf der Homepage des Amtes unter www.amt-mittelholstein.de.



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 30.11.2021, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus, Hauptstraße 19, 24594 Meezen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde I
- 7 Wahl einer 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/eines 1. stellvertretenden Bürgermeisters
- 8 Ernennung und Vereidigung der 1. stv. Bürgermeisterin/des 1. stv. Bürgermeisters
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 11 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021
- 12 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 13 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hohenwestedt
- 14 Straßensanierung 2022
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Einwohnerfragestunde II
- 17 Grundstücksangelegenheiten: Indexanpassung bei einem bestehenden Mietverhältnis

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dietrich Ebeling
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 01.12.2021, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus Alte Schule, Mühlenstraße 3, 25557 Seefeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6 Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Jahresrechnung 2020
- 9 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 der Gemeinde Seefeld
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 11 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 12 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 13 Planung Anbau Feuerwehr
- 14 Ausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Cathrin Hinrichsen
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 29.11.2021, um 19:00 Uhr,
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.09.2021
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Grundsätze für die Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinde Hohenwestedt
- 10 Mitgliedschaft im Verein Mittelholstein Tourismus e.V.
- 11 Etatanmeldungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenwestedt für das Jahr 2022
- 12 Feuerwehrangelegenheiten;
Ersatzbeschaffung von Überjacken
- 13 Fortschreibung Neuordnung Kita-Finanzierung
- 14 Kita Hohenwestedt - Neuer Standort Outdoorgruppe
- 15 Stromkästen Wilhelmstraße
- 16 Sanitäre Anlagen Kita Hohenwestedt - Haus Tannengrün
- 17 Umbau / Renovierung des Heimatmuseums
- 18 Straßensanierung - Maßnahmenprogramm 2022
- 19 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Tappendorf zur Übertragung der Wasserversorgung in der Gemeinde Tappendorf auf die Gemeinde Hohenwestedt

- 20 Preisblatt Abwasser
- 21 Wirtschaftsplan Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice 2022
- 22 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 23 Anfragen aus dem Ausschuss
- 24 Anschaffung eines Gemeindefahrzeuges
- 25 Berichte aus Beteiligungen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Werner Butenschön
Ausschussvorsitzender

Amtliche Nachrichten

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Aukrug**

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnen an der Bünzau“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet südöstlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, südwestlich der Niederungsflächen an der Bünzau und eines Regenrückhaltebeckens, östlich der Bebauung „Schmäkoppel“ Nr. 52 und „Hauptstraße“ Nr. 52 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung

Die Gemeindevertretung Aukrug hat in der Sitzung am 16.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnen an der Bünzau“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet südöstlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, südwestlich der Niederungsflächen an der Bünzau und eines Regenrückhaltebeckens, östlich der Bebauung „Schmäkoppel“ Nr. 52 und „Hauptstraße“ Nr. 52 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **20.11.2021** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, einsehen; er liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Hohenwestedt, den 19.11.2021

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor –**

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder